

§9

Mitarbeiter

(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts sind Fachschullehrer im Sinne der Rechtsvorschriften.

(2) Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, sich ständig politisch und fachlich weiterzuqualifizieren und sich die neuesten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnisse ihres Aufgabengebietes anzueignen.

§10

Beratungs- und Arbeitsorgane

(1) Das Institut erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe von Beratungs- und Arbeitsorganen (nachstehend Beratungsorgane genannt). Sie sind Arbeitskollektive des Instituts, in denen Fachschullehrer, Studenten, Vertreter wissenschaftlicher Einrichtungen der zentralen staatlichen Organe und der Praxis auf der Grundlage der Pläne des Instituts an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten über die Fachschulausbildung und -erziehung, an der Vorbereitung staatlicher Entscheidungen und an deren Durchsetzung aktiv teilnehmen.

(2) Zu den Beratungsorganen des Instituts gehören der Wissenschaftliche Rat des Instituts (nachstehend Wissenschaftlicher Rat genannt) und Arbeitsgemeinschaften des Wissenschaftlichen Rates.

(3) Der Wissenschaftliche Rat berät Grundsatzfragen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und trägt zur Koordinierung dieser Arbeiten bei.

(4) Der Wissenschaftliche Rat wird vom Direktor als Vorsitzender geleitet.

(5) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Minister berufen. Alle Berufungen erfolgen in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitern.

(6) Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise der Beratungsorgane sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder werden im einzelnen vom Direktor in der Arbeitsordnung der Beratungsorgane festgelegt.

§11

Arbeitsverhältnis

(1) Der Direktor und seine Stellvertreter werden vom Minister berufen bzw. abberufen.

(2) Alle weiteren Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor auf der Grundlage des Stellenplanes und der Rechtsvorschriften eingestellt bzw. entlassen.

(3) Die Hauptabteilungsleiter sowie der Leiter der Sachgebiete Kader und Haushalt werden nach vorheriger Zustimmung des Ministers vom Direktor eingestellt bzw. entlassen.

§12

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichungen des Instituts dienen der Kommunikation mit allen an der Entwicklung des Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik beteiligten Einrichtungen, der raschen Überführung der Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in die Fachschulpraxis, der Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sowie der Gestaltung, Weiterentwicklung und Durchführung des Ausbildungs- und Erziehungsprozesses an den Fach- und Ingenieurschulen.

(2) Veröffentlichungen des Instituts haben gemäß den Rechtsvorschriften zu erfolgen und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Direktor.

(3) Das Institut gibt Lehr und Lernmaterial für die Fachschulausbildung und Fachschulweiterbildung, insbesondere Materialien für das Selbststudium der Studenten, heraus und veröffentlicht Arbeitsergebnisse in Schriftenreihen.

(4) Das Institut finanziert die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von Druckerzeugnissen gemäß Abs. 3 auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und erhebt für sie eine Vorzugsschutzgebühr. Der Direktor legt fest, an welche Kooperationspartner im Interesse der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit einzelne dieser Materialien ohne Bezahlung ausgegeben werden.

(5) Für alle Mitarbeiter des Instituts und Mitglieder der Beratungsorgane besteht über vertrauliche Angelegenheiten der Arbeit Schweigepflicht, die auch nach Lösung des Arbeitsverhältnisses bzw. nach dem Ausscheiden aus den Beratungsorganen weiterbesteht.

§13

Rechtsvertretung

Im Rechtsverkehr wird das Institut vom Direktor und im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter bzw. einem von ihm Bevollmächtigten vertreten.

§14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. September 1963 über das Statut des Instituts für Fachschulwesen (GBI. II S. 710) außer Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1971

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e